

Berufshaftpflichtversicherung!

Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung des Ärztegesetzes im Vorjahr eine **Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für alle freiberuflich tätigen Ärzte (inkl. Wohnsitzärzte und Gruppenpraxen; z.B. auch privatgutachterliche Tätigkeiten von angestellten Ärzten)** normiert (siehe § 52 d ÄrzteG). Darüber hinaus ist die **Meldung bei der Ärztekammer durch den Versicherer (nicht durch den Arzt!)** die Voraussetzung zur Eintragung in die Ärzteliste.

Im Sinne einer Übergangsfrist ist **eine Nachweispflicht der Versicherung gegenüber der Ärztekammer bis spätestens 19.8.2011 vorgesehen**. Wir haben darüber bereits mehrfach berichtet (Mail an alle niedergelassenen Ärzte vom 27.7.2010; Mitteilungen Juli/August 2010, März/April 2011).

Im Folgenden kurz die Eckpunkte bzw. Mindeststandards der Berufshaftpflichtversicherung:

- * **Der Versicherungsnachweis, der bis 19.8.2011 durch den zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer zu erbringen ist, ist Voraussetzung, um in die Ärzteliste eingetragen zu werden bzw. zu bleiben (Berufsausübungsvoraussetzung!).**
- * Mindestversicherungssumme von EUR 2 Mio. für jeden Versicherungsfall; Haftungshöchstgrenze pro Jahr: 3-faches der Versicherungssumme (bei Ärzte-GmbH: 5-faches). Dies gilt gleichermaßen für Personen-, Sach- und (reine) Vermögensschäden.
- * Der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig.
- * Der Versicherer ist (unaufgefordert) verpflichtet, der Ärztekammer eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes mitzuteilen.
- * Die ÖÄK hat mit dem Versicherungsverband einheitliche Rahmenbedingungen für die Ärzthaftpflichtversicherungen ausverhandelt, wobei im Sinne eines Mindeststandards folgende weitere Punkte in allen Verträgen gelten:
 - Mitversicherung von Vertretungen (z.B. wegen Urlaub, Krankheit oder Fortbildung) sowie Dauervertretungen;
 - Mitversicherung für in Lehrpraxen bzw. Lehrgruppenpraxen tätige TurnusärztInnen;
 - Mitversicherung von ärztlichem, nichtärztlichem Personal und FamulantInnen;
 - Umfassende Nachdeckung nach Beendigung der ärztlichen Tätigkeit bzw. vorübergehender Einstellung der ärztlichen Tätigkeit;
 - Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes, d.h. für schulärztliche, amtsärztliche, gemeindeärztliche, distrikts-, kreis- und sprengelärztliche Tätigkeit;
 - Mitversicherung von Bestand und Betrieb einer Hausapotheke;
 - Versicherungsschutz für gutachterliche Tätigkeit (Atteste, Zeugnisse, etc.), ausgenommen ist die Tätigkeit als gerichtlich beeedete/r Sachverständige/r;
 - Mitversicherung von ärztlicher Tätigkeit bei organisierten Rettungseinsätzen sowie in Vereinen;
 - Versicherung von Schadenersatzverpflichtungen aufgrund von weltweiten Erste-Hilfe-Leistungen;

Wichtig: Auch eine "bloße" wohnsitzärztliche Tätigkeit ist als freiberufliche Tätigkeit von der obligatorischen Haftpflichtversicherung betroffen, sodass auch für Wohnsitzärzte der Nachweis einer Versicherung erforderlich ist. Die meisten Versicherungsunternehmen bieten hier vergünstigte Tarife an.

Zur Meldepflicht: Die Versicherungen (und nicht der Arzt) sind verpflichtet, der zuständigen Länderärztekammer das Bestehen bzw. den Abschluss einer den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechenden Haftpflichtversicherung längstens bis zum 19. August 2011 zu melden.

Falls Sie als betroffener freiberuflich tätiger Arzt (niedergelassener oder Wohnsitzarzt) noch keine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, empfehlen wir dringend, mit ihrem Makler oder Versicherungsunternehmen dahingehend Kontakt aufzunehmen.

Für Rückfragen steht das Kammeramt gerne zur Verfügung.

T.B.